

Amor aduoc: pag. 14. §. 29. et. apud. ty. de lich
16. h. pag. 106. non de inguistia, non
non non uelapuzat ad hinc ut st.

Pa. iij.



Medicinal=
Ordnung

für

Schwedisch Pommern und Rügen.



Stralsund, gedruckt bey Christian Lorenz Struck.

Janisid

1777

1777



Wir **G**ustaf von Gottes Gnaden, der
Schweden, Gothen und Wenden König
rc. rc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu
Schleswig-Hollstein, Stormarn und Ditt-
marsen, Graf zu Oldenburg und Delmen-
horst rc. rc.

Ehm hiemit kund und zu wissen: Da Uns von Unserem
General-Statthalter und Regierung des Herzogthums
Pommern und Fürstenthums Rügen in Unterthänigkeit vor-
getragen worden, wie es bisher in dieser Provinz an denen,
für die Gesundheit ihrer Einwohner, und deren Erhaltung,
nöthigen Einrichtungen und Verfügungen, nochmehr aber an
derjenigen Aufsicht ermangelt, ohne welcher jene den damit
abgezielten Nutzen nicht gewähren können: So haben Wir,
um diesen Mängeln abzuhelpen, nicht allein Unsern Gnädigen
Beyfall ertheilet, zur Verfassung einer allgemeinen in gedach-
ter ganzen Provinz geltenden Medicinal-Ordnung, und zur
Errichtung eines dortigen Gesundheits-Collegii, dem **W**ir zu-
gleich den Titel eines Königl. Collegii, so wie denen Mitglie-
dern desselben, welche keine Professores, noch mit deren Rang
versehen sind, letzteren hiemit beygeleget haben wollen, sondern
auch in erwähneter Absicht in Gnaden für gut gefunden, nach
vorher von obgedachten General-Statthalter und Regierung
über einen so wichtigen Gegenstand mit Unseren getreuen
Landständen gehaltenen Berathschlagungen, folgendes bestzu-
stellen und zu verordnen.



Cap. I.

Vom Gesundheits-Collegio.

§. 1.

Das Gesundheits-Collegium hat seinen Sitz in Greifswald, damit eines Theils die bey Unserer Academie dafelbst bestellten Lehrer der Arzeney, wie auch schon vorhanden oder noch ferner zu machenden Anatomischen, Chymischen und Botanischen Anstalten, bey Unterweisung und Beprüfung der bey dem Medicinal-Wesen anzunehmenden Personen mögen genützet, andern Theils aber auch die besondern bey dem Gesundheits-Collegio zu treffenden Einrichtungen zum Unterricht und zur Uebung der die Arzeney-Wissenschaften studirenden Jugend angewandt werden können.

§. 2.

Besagtes Collegium, in welchem der jederzeitige General-Statthalter, wenn seine Geschäfte es verstaten, das Ober-Praesidium zu führen sich nicht entziehen wird, stehet sonst unmittelbar unter dem Schutze und der Ober-Aufsicht Unserer Landes-Regierung, der es von seinem Verhalten Rechenschaft zu geben verbunden ist; insbesondere aber unter dem Praesidio eines Mitgliedes besagter Regierung, der, wenn es seine sonstigen Geschäfte erlauben, wenigstens aber einmal des Jahres, denen Zusammenkünften des Collegii beywohnet, auch zwischenher befugt ist, von dessen Beschäftigungen Bericht zu erfordern, und dem das Collegium allemal seine an Unsere Regierung abzulassende Vorstellungen, Berichte, Anfragen und Aeußerungen zusendet, um sie der Regierung weiter vorzutragen.

§. 3.

§. 3.

Nächst dem Praeside haben die beiden Land-Räthe, welche Curatores der Greifswaldschen Academie sind, ihren Sitz im Gesundheits-Collegio, und nehmen an dessen Beschäftigungen so oft Theil, als ihre sonstigen Verrichtungen es verstaten. Insonderheit werden sie, wenn sie abwesend sind, und wichtige, vornemlich aber solche Berathschlagungen im Collegio bedorsten, die auf Entwürfe zu allgemeinen Verfassungen und Einrichtungen abzielen, davon jedesmal einige Tage vorher vom Directore des Collegii benachrichtiget.

§. 4.

Beständige Mitglieder des Gesundheits-Collegii sind ferner die Professores der Medicinischen Facultät zu Greifswald, der erste und zweyte Physicus der Stadt Stralsund, der dortige Garnisons-Medicus, gesammte Physici in denen Districten und übrigen Städten, imgleichen zwey Rechtsgelehrte Mitglieder des Greifswaldschen Magistrats, die letzterer dazu nominiret. Ueberdem verstaten Wir Unserm General-Statthalter und Regierung, dem Collegio, nach Bewandniß der Umstände, noch andere geschickte und erfahrene Aerzte, insonderheit von denen, die sich in Greifswald aufhalten, als Mitglieder zuzurorden. Von allen diesen Mitgliedern haben zwar die Abwesenden, nicht weniger als die in Greifswald gegenwärtigen, das Recht, denen Zusammenkünften des Collegii beizuwohnen; sind aber dazu nicht weiter verbunden, als wenn sie solches selbst nöthig finden, und sich dazu abmüßigen können: Doch werden sie auch abwesend, bey wichtigen Vorkommenheiten, vom Collegio schriftlich um ihre Meynung befraget.

§. 5.

Der älteste Professor Medicinae führet allemal das Directorium im Gesundheits-Collegio, die Medicinischen Rechts-Fälle ausgenommen, bey welchen das Älteste von denen dem Collegio zugeordneten beiden Mitgliedern des Greifswaldschen Magistrats den Proceß dirigiret.

§. 6.

Bei denen Zusammenkünften des Collegii wird ein unständliches Protokoll geführt, und dazu, so wie zu der vorfallenden Correspondence, ingleichen zu Beforgung der sonstigen Expeditionen, Registrirung der Acten und Ordnung des Archivs, ein Secretaire vom Collegio angenommen. Wegen des Post-Geldes für die aus dem Lande an das Collegium ankommende, oder von diesem, unter dessen Siegel abgehende Briefe, werden Wir in Gnaden künftig die Summe bestimmen, welche dazu von Uns jährlich bestanden werden soll.

§. 7.

Alle Expeditiones des Gesundheits-Collegii werden unter dessen Siegel ausgefertigt, und von einem jeden der anwesenden Mitglieder unterschrieben. Der darin vom Collegio zu gebrauchende Titel ist: Zum Königl. Gesundheits-Collegio im Königl. Schwedischen Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verordnete Praeles, Landrätthe, Director und Assessores.

§. 8.

Das Gesundheits-Collegium versammet sich wenigstens einmal alle vierzehn Tage, sonst aber, so oft es die vorkommenden Geschäfte erfordern, und wird sodann vom Directore zusammen berufen.

§. 9.

§. 9.

Unter der Aufsicht des Gesundheits-Collegii stehet zwar überhaupt alles, was zum Medicinal-Wesen im ganzen Lande gehöret. Da aber die Stadt Stralsund in dieser Absicht schon mit manchen nützlichen Einrichtungen versehen, und solche noch zu grösserer Vollkommenheit zu bringen bereit und bemühet ist, auch bereits die dortigen beiden Stadt-Physici und Garnisons-Medicus zu beständigen Mitgliedern des Gesundheits-Collegii verordnet sind; so wird zweyen Rechtsgelehrten Mitgliedern des dasigen Magistrats, die er dazu bestimmet, nebst denen vorgedachten beiden Physicis und Garnisons-Medico, als einem besondern Departement, in Ansehung der Stadt Stralsund und der zu ihrem Catastro gehörigen Güter, die Prüfung der daselbst beim Medicinal-Wesen zu concessionirenden Personen, und überhaupt die Besorgung alles desjenigen überlassen, was sonst in Absicht auf das ganze Land dem Gesundheits-Collegio vermöge dieser Ordnung zustehet und obliegt: wobey gleichwol dieses besondere Departement verbunden ist, über wichtige Gegenstände mit dem Gesundheits-Collegio fleissig zu correspondiren; wie es sich denn auch von selbst versteht, daß diejenigen zum Medicinal-Wesen gehörenden Personen, die bereits vom Gesundheits-Collegio examiniret, und mit dem behörigen Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit versehen worden, keinem weiteren Examine zu unterziehen sind, um zu Ausübung ihrer Wissenschaft in Stralsund die nöthigen Concessionen zu erhalten.

§. 10.

Dem Gesundheits-Collegio lieget die Prüfung aller derjenigen ob, die sich hier im Lande als Physici, Aerzte, Wund-Aerzte, Bader, Apotheker, Geburtshelfer und Hebammen wollen gebrauchen lassen. Doch ist es hinlänglich, wenn die

Hebammen in Städten sowol als auf dem Lande, wo Physici
 sind, von selbigen examiniret, und die gehaltenen Protocolla
 examinis dem Collegio zur Beprüfung eingesandt werden. Von
 denen übrigen obgedachten Personen darf hinführo keine
 von irgend einer Obrigkeit angenommen und concessioniret wer-
 den, bevor sie von dem Gesundheits-Collegio beprüft worden,
 und einen unter dessen Siegel und Unterschrift ausgefertigten
 Beweis ihrer Geschicklichkeit aufzuweisen hat: es wäre denn,
 daß ein Arzt oder Wund-Arzt schon auswärtig einen solchen
 Ruf erlanget, und so unzweifelhafte Zeugnisse seiner Geschick-
 lichkeit erhalten hätte, daß Unsere Regierung dadurch veran-
 lasset werden könnte, ihn, nachdem gleichwol das Gesundheits-
 Collegium darüber vernommen worden, vom Examine zu di-
 spensiren. Diejenige Obrigkeit, so dem zuwieder handelt, oder
 auch nur geschehen läßt, daß mit ihrem Vorwissen, unter ih-
 rer Gerichtsbarkeit, sich jemand mit innerlichen Curen, Chi-
 rurgischen Operationen, oder mit der Geburtshülfe befaßet,
 der nicht entweder schon vor Publication dieser Ordnung mit
 der dazu nöthigen Concession, oder von nun an mit dem Zeug-
 nisse des Gesundheits-Collegii versehen ist, hat eine denen Um-
 ständen nach abzumessende unfehlbare Beahndung von Unserer
 Regierung zu gewärtigen. Der, oder diejenige aber, so
 sich künftig unterstehet, ohne dazu von ihrer unmittelbaren
 Obrigkeit erhaltenen schriftlichen Concession, sich mit innerli-
 chen Curen, Chirurgischen Operationen und der Geburts-
 Hülfe zu befaßen, soll, sobald der Obrigkeit davon Anzeige ge-
 schiehet, von selbiger jedesmal mit einer nach Beschaffenheit
 der Personen und Umstände von Fünf bis zu Zwanzig Rthlr.
 zu bestimmenden, und zum Behuf des in Greifswald einzurich-
 tenden Lazarets dem Gesundheits-Collegio einzusendenden
 Geldbusse, bey Ermangelung des Geldes aber, mit einer Ver-
 hältnißmäßigen Leibesstrafe, belegt werden. Auch ist das
 Gesund-

12

Gesundheits-Collegium schuldig, sich genau zu erkundigen, ob die bisher im Lande concessionirten zum Corpore Medico gehöri- gen Personen mit gültigen Beweisen ihrer Geschicklichkeit versehen sind, da denn, wenn bey Ermangelung der Ersteren, Letztere nicht schon ohnedem durch eine lange ausgeübte Praxis, oder auch sonst hinlänglich bekant und bewiesen ist, das Col- legium dergleichen Personen behdri- g zu examiniren hat. Ins- besondere ist das Collegium verbunden, alle schon vorhandene und seßhafte Wund-Ärzte, die sich den Ruhm der Fähigkeit in ihrer Kunst nicht durch die That selbst bereits erworben, vornemlich diejenigen in kleinern Städten und auf dem Lande, von neuem, jedoch unentgeltlich, zu examiniren, und ihnen ein genau bestimmtes Zeugniß ihrer Fähigkeiten mitzutheilen: wo- nächst denn jede Obrigkeit schuldig ist, durch ihre Concessionen solche Wund-Ärzte nur allein zu Ausübung desjenigen, wozu sie vom Collegio tüchtig befunden worden, so anzuweisen als zu beschränken. Demjenigen, welcher sich solchem Exami- ni entziehet, oder dabey improbiret wird, soll der Gebrauch der zuvor erhaltenen Concession bey vorgedachter gleichfalls von der Obrigkeit zum Behuf des Greifswaldschen Lazareths zu bestimmenden und beyzutreibenden Strafe, so lange unter- sagt seyn, bis er durch ferneren Unterricht die nöthige Geschick- lichkeit, und darüber, nach anderweitigem Examine, ein Zeug- niß des Gesundheits-Collegii und eine sich darauf gründende neue Concession von seiner Obrigkeit erhalten hat.

§. II.

Die vom Gesundheits-Collegio anzustellende Prüfung bestehet: bey Ärzten, wenn sie nach vorher gegangenem Exa- mine und gehaltener Inaugural-Disputation die Doctor-Wür- de erlanget haben, in einem Cursu anatomico und Ausübung eines calus Medico-practici; bey Wund-Ärzten und Ba- dern,



bern, in einem cursu anatomico, examine chirurgico und Verrichtung einer aufgegebenen Operation an einem Cadaver; bey Apothekern, in einem Examine botanico et chemico und in einigen pharmaceutischen Zubereitungen; bey Geburtshelfern und Hebammen, in dem Examine über die ihnen nöthigen Kenntnisse, und wenn sie in Greifswald examiniret werden, so bald dort ein Accouchements-Haus eingerichtet seyn wird, auch zugleich in der praktischen Ausübung ihrer Kenntnisse. Außerdem sollen Aerzte- und Wund-Aerzte, bevor sie vom Gesundheits-Collegio ihre Wissenschaft und Kunst weiter auszuüben die Erlaubniß erhalten, noch verbunden seyn, in dem zu Greifswald anzulegenden Lazareth, wie auch in denen übrigen dort schon vorhandenen, oder noch künftig zu machenden Medicinischen Anstalten, drey Monate unentgeltlich zu arbeiten.

§. 12.

Zu denen Zergliederungen, wozu das dortige theatrum Anatomicum zu nutzen ist, sollen hinführo bestimmt seyn: die Cadavera hingerichteter, oder in Zuchthäusern und andern Gefängnissen verstorbenen grober Verbrecher geringen Standes; geringer Leute, die in öffentlichen Häusern Tollheit halber eingesperrt gewesen; derer, die bey der Karren-Strafe sterben; todt gefundener, oder in Hospitälern verstorbenen Vagabonden, und endlich auch armer Leute ohne Anhalt, welche die Polizey sonst müste begraben lassen; und haben die Obrigkeiten jeden Orts entweder selbst dergleichen Cadavera, gegen Erstattung der Kosten, dem Gesundheits-Collegio zuzusenden, oder auch demselben davon unverzüglich Nachricht zu geben, damit das Collegium deren Abholung veranstalten könne. Die pharmaceutischen Zubereitungen geschehen in dem Academischen Laboratorio chemico, sobald selbiges eingerichtet ist, bis dahin aber in einer Apotheke.

§. 13

§. 13.

Das Gesundheits-Collegium hat ferner dafür zu sorgen, daß es an dem nöthigen Unterrichts nicht allein für Aerzte, sondern auch für Wundärzte, Apotheker und Hebammen nicht fehlen möge, und selbigen insonderheit durch diejenigen Lehrer und Aerzte zu bewürken, die Mitglieder des Collegii sind.

§. 14.

Unter der Jurisdiction des Gesundheits-Collegii stehen, doch nur in Ansehung ihrer Amts-Verwaltung, alle zum Medicinal-Wesen gehörige Personen: die Medicinischen Mitglieder des Collegii, als Aerzte betrachtet, nicht davon ausgenommen; und hat das Collegium, bey Behandlung der Rechts-Fälle, sich nach Unserer Hofgerichts-Ordnung zu richten.

§. 15.

Wer sich über das Verhalten solcher Personen in Officio zu beschweren hat, der kann sich zwar mit seiner Klage unmittelbar an das Gesundheits-Collegium wenden; es steht ihm aber auch frey, sie bey der Obrigkeit des Beklagten anzubringen. In dem ersten Fall ist die Obrigkeit auf Requisition des Gesundheits-Collegii, in dem zweyten aber von selbst verbunden, über den Grund der geführten Klage unverzüglich eine gerichtliche Untersuchung anzustellen, und die dabey gehaltenen Protokolle dem Gesundheits-Collegio einzusenden, welches, wenn es die Sache dadurch schon hinlänglich instruiert befindet, in denen Fällen, da ihm die Erkenntniß nach Maasgabe der in denen folgenden Sis enthaltenen Bestimmung zusehet, sogleich zum Spruch schreiten, sonst aber noch vorher eine nähere Untersuchung von der Obrigkeit verlangen, auch erforderlichen Falles die Parteyen selbst zum mündlichen Verhör vor-

fordern kann, die Abhörung der nöthigen Zeugen aber, und endlich in allen Fällen die Bewerkstelligung seiner Sprüche, der Obrigkeit überlässt.

§. 16.

Wenn jemand durch Unwissenheit, Nachlässigkeit, oder sonstiges Versehen einer zum Corpore Medico gehörenden Person, an seiner Gesundheit dergestalt verleset zu seyn glaubet, daß er dafür eine Entschädigung rechtlich verlangen zu können vermeynet, hat zwar auch das Gesundheits-Collegium, nach vorher veranlasseter Untersuchung, über das Verhalten des Beklagten den Ausspruch zu thun, und darin, wenn er schuldig befunden wird, den Grad des begangenen Versehens so genau als möglich zu determiniren, die Bestimmung der dem Kläger gebührenden Entschädigung aber dem sonstigen foro competenti zu überlassen.

§. 17.

Wenn das Versehen einer bey dem Gesundheits-Collegio belangten Medicinal-Person von der Beschaffenheit ist, daß es mit einer remotione ab officio, oder mit einer Suspension auf gewisse Zeit, oder auch mit einer Geldstrafe ad pios usus, die allemal zum Behuf des in Greifswald einzurichtenden Lazareths zu verwenden ist, bestrafet werden kann, wird dergleichen Strafe in denen beiden ersten Fällen allemal vom Gesundheits-Collegio, in dem dritten aber, nach der dazu vom Collegio gegebenen Anleitung, von der Obrigkeit bestimmt.

Von des Collegii alleinigen Entscheidung hängen auch alle Streitigkeiten ab, die über den von Medicinal-Personen für ihre Bemühungen verdienten, und in einer vom Collegio zu entwerfenden und Unserer Regierung zur Bestätigung einzuwei-

zureichenden Tare zu bestimmenden Lohn, imgleichen zwischen
 Aerzten, Wund-Aerzten, Apothekern und Patienten über den
 Werth der Arzeneyen entstehen können.

§. 18.

Zu Vollstreckung der in vorgedachten Fällen vom Ge-
 sundheits-Collegio gesprochenen und die Rechts-Kraft erhalte-
 nen Urtheil ist die Obrigkeit des Beklagten schlechthin verbunden.

§. 19.

Wer mit denen Aussprüchen des Gesundheits-Collegii
 nicht zufrieden ist, kann sich zufrörderst der Restitutions-Instanz
 bey diesem Collegio bedienen, und danächst, wenn es auf die
 kunstmäßige Beurtheilung des Medicinischen Verfahrens an-
 kömmt, die Entscheidung einer auswärtigen Medicinischen Fa-
 cultät verlangen, in allen andern Fällen aber, nach Bewand-
 niß der Umstände, an Unsere Regierung oder an Unser hohes
 Tribunal appelliren. Eine sonstige Appellation findet nicht
 Statt. Von den Aussprüchen der Obrigkeiten, bey Bestim-
 mung der Geld- und Leibes-Strafen in Medicinal-Sachen, ge-
 het die Appellation an die gewöhnliche Ober-Instanz.

§. 20.

So wie dem Gesundheits-Collegio überhaupt die Ober-
 aussicht über alle bereits gemachte oder noch zu machende La-
 zareths-Einrichtungen übertragen wird; so hat es selbige auch
 insbesondere und unmittelbar über das zum Behuf der Pom-
 merschen Einwohner in Greifswald zu errichtende Lazareth, in
 welchem, mit Beyhülfe der sich daselbst aufhaltenden jungen
 Aerzte und Wund-Aerzte, der Lehrer der praktischen Heilkun-
 de die innerlichen Curen und, unter Aufsicht des Lehrers der
 Chirurgie, ein vom Collegio zu bestellender Wund-Arzt, al-

ienfalls der Greifswaldsche Stadt-Chirurgus, die chirurgischen Operationen verrichtet.

§. 21.

Die Anfragen aller derer, die im ganzen Lande zum Corpore Medico gehören, hat das Collegium prompt und umständlich zu beantworten.

§. 22.

Ihm lieget auch ob, auf epidemische Seuchen unter Menschen und Vieh die möglichste Aufmerksamkeit zu richten, und Unserer Regierung sowol als des Orts Obrigkeit die besten Verwahrungs- und Heilungs-Mittel dagegen an Hand zu legen, überhaupt auch das Publikum von allen dem, was auf Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit einen allgemeinen Einfluß hat, durch öffentliche Anzeigen zu unterrichten.

§. 23.

Von seinen hauptsächlichsten Verrichtungen stattet das Gesundheits-Collegium bey Schluß jeden Jahres Unserer Regierung einen summarischen Bericht ab.

§. 24.

Die bey dem Collegio nach der beygefügeten Taxe einfließenden Sporteln werden vom Secretario berechnet. Die Expeditions-Gebühren behält selbiger allein, und schafft dagegen die Schreib-Materialien an. Von denen übrigen Sporteln aber erhält das Directorium den vierten Theil, und die übrigen drey viertel werden unter die in Greifswald anwesenden Medicinischen Mitglieder des Collegii, die beiden Membra des Magistrats, und den Secretaire zu gleichen Theilen Quotaliter distribuiret.

Cap. II.
Von Physicis und Aerzten.

§. 1.

Alle nach vorhergegangener behörigen Prüfung concessionirte Aerzte, besonders aber die in Städten und ganzen Districten bestellten Physici sind schuldig, auf alle Krankheiten in dem ihnen zugetheilten Bezirk sorgfältig Achtung zu geben; so bald sie etwas Epidemisches unter Menschen oder Vieh entdecken, den Ursachen desselben nachzuforschen, und nicht allein über die Heilungs- und Bewahrungs-Mittel sondersüchlich mit dem Gesundheits-Collegio zu correspondiren, sondern auch vorläufig ihrer Obrigkeit gegen die weitere Ausbreitung die ihnen dienlich scheinenden Maasregeln bekannt zu machen. Wer hierunter etwas verabsäumet, soll der erhaltenen Concession verlustig seyn.

§. 2.

Denen Physicis lieget auch ob, nicht allein allen Wundärzten und Hebammen in ihrem Bezirk, so oft es von ihnen oder von den Patienten erfordert wird, mit Rath und That willig und geflissen Hülfe zu leisten, sondern auch aus eigenem Antriebe fleißig Achtung zu geben, wie Wundärzte und Hebammen diejenigen behandeln, die sich ihnen anvertrauen; da denn bey verspürter Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit die Physici schuldig sind, die bemerkten Mängel sowol dem Gesundheits-Collegio als der Obrigkeit jeden Orts, worunter der Wundarzt oder die Hebamme sortiret, getreulich anzuzeigen.

§. 3.

Sollten Barbierer, Bader, Afler-Aerzte, Quackfalber oder alte Weiber sich irgend in den Städten oder auf dem Lande

*Patent zu
9 1/2 Schilling
1785.
Dr. Albrecht
Königsberg*

de mit innerlichen Curen befaßen, hat der Physicus davon so-
gleich der Obrigkeit Anzeige zu thun, welche, nach darüber
veranlasseter Untersuchung, dergleichen Leute mit eben der
Strafe zu belegen hat, die in dem §. 10. des vorigen Capitels
für diejenigen bestimmt ist, so sich ohne Concession mit Curen,
Chirurgischen Operationen und der Geburtshülfe befaßen.

§. 4.

Gleichwie überall keine herum reisende Augen- und Zahn-
Ärzte, Wasserbrenner und Blitäten-Krämer durch die Grenz-
Orte ins Land gelassen und darin gebildet werden sollen, es
wäre denn, daß einem oder andern berühmten Zahn-Arzt oder
Oculisten ein Zeugniß seiner Geschicklichkeit vom Gesundheits-
Collegio ertheilet wäre, also lieget es auch denen Physicis ob,
auf dergleichen Leute in ihrem Bezirk Achtung zu geben, und
wenn sie sich darin betreten lassen, davon der Obrigkeit des
Orts sogleich Anzeige zu thun, die dann dafür zu sorgen hat,
daß sie wieder aus dem Lande geschaffet werden.

§. 5.

Vor allen Dingen gebühret dem Physico jeden Orts, auf
die Apotheken seines Bezirks genaue Aufsicht zu haben, das
Verfahren darin ab und an zu beobachten, die aus den Apo-
theken kommenden Medicamenta öfters zu prüfen, und dahin
zu sehen, daß die Tare nicht überschritten werde; bey jeder
verspürten Unrichtigkeit aber der Obrigkeit Anzeige zu thun,
welche den Fall ex officio summarisch zu untersuchen, und den
Apotheker zu Beobachtung seiner Pflichten anzuhalten hat.
Auffer dieser allgemeinen Aufsicht soll der Physicus alle Jahre
eine Visitation der Apotheken anstellen, nach dem Dispensato-
rio alles genau prüfen, das Fehlerhafte bemerken, und für des-
sen Verbesserung mit Unterstützung der Obrigkeit, Sorge
tragen;

Mag. W.

in Pakenh
Am 10. Decemb.
1788.

agen; die untauglichen Medicamenta aber ganz casiren, auch von solcher Visitation dem Gesundheits-Collegio Bericht abstatten. Eräuget es sich, daß ein Apotheker vermeynet, es geschehe ihm vom Physico zu nahe, so soll der Fall, in so ferne von der Materia Medica die Rede ist, vom Gesundheits-Collegio entschieden werden.

§. 6.

So wie die Physici, als Mitglieder des Gesundheits-Collegii, schuldig sind, demselben wenigstens alle viertel Jahre ihre über schwere oder merkwürdige und seltene Krankheiten gemachte Anmerkungen und gehaltene Journale einzusenden; so werden auch alle junge angehende Aerzte es sich empfohlen seyn lassen, eben dieses nie zu verabsäumen, und nicht allein die Geschichte der Krankheit, sondern auch die Wirkung der von ihnen verordneten pharmaceutischen, diätischen und chirurgischen Mittel genau zu verzeichnen, damit sie auf Erfordern sich vor Verantwortung sicher setzen, und bey veranlasseten Consultationen mehrerer Aerzte (die kein Arzt zu hindern, sondern wozu er vielmehr selbst Anleitung zu geben hat) vollständigen und zuverlässigen Bericht abstatten, auch wenn ihre Cur einen glücklichen Ausgang gewinnet, das Medicinische Fach mit zuverlässigen Erfahrungen bereichern können.

§. 7.

Einem jungen angehenden Arzte ist es keinesweges gestattet, sich anderer Hülf- und Heilmittel zu bedienen, als welche er auf Erfordern zuverlässig und specificce anzeigen kann. Keinen andern als bekantten und betrauten Aerzten ist der Gebrauch einiger sogenannten Arcanorum nachzusehen. Und wenn gleich Niemand gezwungen werden mag, die

C
Com-

Composition seines bewährt befundenen Arcani zu offenbaren, so ist doch ein jeder, der sich eines Arcani bedientet, schuldig, dessen Gebrauch und Wirkung dem Gesundheits-Collegio auf Erfordern bekannt zu machen, wie auch eine hinlängliche Quantität davon zu überliefern, damit das Collegium, zur Sicherheit des Publici, mit solchen Arcanis Versuche zu machen, und deren wahren Werth zu bestimmen im Stande sey.

§. 8.

Erdfnungen und Besichtigungen von solchen, die gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind, in specie bey Kindermord, heimlicher Geburt und Niederlegung, plötzlichem Todesfall und Selbstmord, soll kein Arzt jemals allein unternehmen, sondern entweder den Physicus, einen andern Arzt, oder wenigstens einen concessionirten Chirurgus mit zuziehen, und bey der Besichtigung alles, was beobachtet wird, in continenti so genau protokolliren lassen, daß das Visum repertum auch vornemlich in demjenigen ein Licht gebe, was bey richterlicher Entscheidung in Ansehung der Strafe zum Grunde liegen kann, und daß auf Erfordern das Protokoll und die Wahrheit seines Inhalts allemal vom Arzte und Chirurgo könne beschworen werden. Schließlich sollen auch Aerzte und Wundärzte verbunden seyn, von dergleichen bedenklichen Vorkommenheiten der Obrigkeit in continenti Nachricht zu geben.

§. 9.

Denen Aerzten überhaupt soll es zwar nicht benommen seyn, über die Tödllichkeit und Nicht-Tödllichkeit einer Wunde, oder sonstigen äußerlichen Verletzung, ihr Gezeugniß, Gutachten und Beurtheilung zu geben; doch sollen dieselben, wenn es auf zweifelhafte, schwere und wichtige Fälle ankommt, es
bey

bey der historischen Erzählung und anatomisch-chirurgischen Beschreibung nebst andern dahin gehörigen Beobachtungen bewenden lassen, die Beurtheilung des Beobachteten aber dem Gesundheits-Collegio anheimstellen.

Cap. III.

Von Wund-Ärzten, Bädern, Apothekern,
Geburts-Helfern und Hebammen.

§. 1.

Wenn inskünftige ein Wund-Ärzt oder Bader sich in irgend einer Stadt oder auf dem Lande zu Ausübung der Heilungs-Kunst niederlassen will, soll er schuldig seyn, von des Orts Obrigkeit sich eine besondere Concession zu erbitten, und solche soll ihm nicht eher ertheilet werden, bis vom Gesundheits-Collegio seine Geschicklichkeit in theoria et praxi in der Cap. I. §. 2. vestgesetzten Maasse geprüft und ihm ein bestimmtes Zeugniß ertheilet worden, wie weit seine Fähigkeiten sich erstrecken, imgleichen ob und in wie ferne er sich mit einigen innerlichen Curen befassen möge; nach welcher Bestimmung denn die Concession von des Orts Obrigkeit auszufertigen und dem Physico des Bezirks davon Copey zu ertheilen, auch von der Obrigkeit sowol als dem Physico danächst dahin zu sehen ist, daß die Concession nicht überschritten werde.

§. 2.

Ein solchergestalt concessionirter Chirurgus hat die Schranken seiner Concession nie zu überschreiten, vielmehr in wichtigen und bedenklichen Fällen, insonderheit bey grossen Operationen, die mit innerlichen Vorbereitungen begleitet seyn müssen,

müssen, den Physicus oder nächsten concessionirten Medicus zu Rathe zu ziehen, und entweder die Operation mit ihm gemeinschaftlich vorzunehmen, oder allenfalls, wenn die Operation gefährliche Folgen haben kann, vorher dem Gesundheits-Collegio Bericht abzustatten. Sollte ein Chirurgus ohne Zuziehung eines Arztes eine Operation vornehmen, welche mißgelungen, so ist er darüber zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maaßgabe des §. 17. Cap. I. zu bestrafen.

§. 3.

Ein Wund-Arzt ist, eben sowol wie der Arzt, in der Verbindlichkeit, über alle schwere und ausserordentliche Fälle, welche ihm vorkommen, seine Anmerkungen und die gebrauchten Mittel nebst deren Wirkung schriftlich zu verzeichnen, und zwar mit der Genauigkeit, daß er dieselben auf Erfordern allemal eidlich bestärken kann. Diese verzeichneten Anmerkungen sind alle halbe Jahre an das Gesundheits-Collegium einzuschicken. Mit venerischen Seuchen hat ein Wundarzt ohne Zuziehung eines Medici sich gar nicht zu befassen; es wäre denn, daß er vom Gesundheits-Collegio darin bewährt befunden, und daher in specie darauf concessioniret sey. Auch soll der Wundarzt, wenn jemand verlange, von ihm zur Ader gelassen zu werden, bey Fiebern und andern bedenklichen Krankheiten, wie auch bey Personen weiblichen Geschlechts, bey welcher Vermuthung der Schwangerschaft statt haben kann, nicht ohne genaue Prüfung der Umstände, und nöthigen Falls eingeholten Rath eines Arztes, den Aderlas bewerkstelligen.

§. 4.

Wird ein Wundarzt zu einem Verwundeten oder Geschlagenen gefordert, und findet die Wunde oder Verletzung
von

von der Beschaffenheit, daß dieselbe den Tod zur Folge haben könnte, so muß er, nach geschehener gehörigen ersten Besorgung des Verwundeten oder Geschlagenen, es sogleich der Obrigkeit anzeigen, damit dieselbe befindenden Umständen nach wegen des Thäters verfügen könne, was die Gesetze erheischen. Zu Besichtigung des Verwundeten oder Beschädigten muß bey besorglicher Lebensgefahr der Chirurgus bey unausbleiblicher Strafe einen Arzt zuziehen, und überhaupt dasjenige beobachten, was Cap. II. §. 8. vorgeschrieben.

§. 5.

Wer inskünftige als Apotheker angenommen und privilegiert zu werden verlangt, soll ohne Ausnahme, er habe schon eine Apotheke gehabt oder nicht, schuldig seyn, sich vom Gesundheits-Collegio examiniren und ein Zeugniß über seine Geschicklichkeit ertheilen zu lassen.

§. 6.

Die Verfertigung derjenigen Arzeneymittel wobey es auf chemische und pharmaceutische Handgriffe ankommt, müssen denen Lehrlingen gar nicht, den Gesellen auch nicht allein überlassen und anvertrauet werden; sondern der Apotheker muß dabey selbst die nöthige Aufsicht haben. Auch ist der Apotheker schuldig, bey solchen Medicamenten, die durch die Länge der Zeit verderben oder geschwächt werden können, anzumerken, zu welcher Zeit sie verfertigt sind.

§. 7.

Alle Arten von Giften sollen in den Apotheken an einem von den übrigen Arzeneymitteln ganz abgesonderten Ort aufbehalten werden. So wie auch die Waagschalen, Mörsel

Siebe und Reibsteine, welche zu den Giften gebraucht werden, niemals zu einem andern Behuf angewandt, sondern besonders aufbehalten werden sollen. An Niemanden, der nicht selbst sekhafft und hinlänglich bekannt ist, darf ohne einen besglaubren Schein Gift überlassen werden, und wenn solches geschehen, wird die Person, Tag und Stunde der Abholung von dem Apotheker genau aufgezeichnet. Ausser den Giften sollen die Apotheker auf starke Brech- und Purgier-Mittel, auf zusammenziehende, stopfende, Schlaf zu Wege bringende und alle mercurialische oder sonst noch bedenkliche Mittel, die besondere Aufmerksamkeit richten, daß sie solche ohne Anordnung eines Arztes an Niemand verabsolgen lassen. Sollten dem Apotheker von einer unbekanntn Hand Recepte gebracht werden, so hat er sich zu erkundigen, wer das Recept geschrieben, damit er erfahre, ob jemand, der nicht concessioniret, sich mit innerlichen Heilungen befasse: In welchem Falle der Apotheker schuldig ist, dem Physico davon unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 8.

Die Receptur in denen Apotheken ist keinen Lehrlingen, sondern nur vom Gesundheits-Collegio, oder wenigstens des Orts Physico, geprüfeten Gesellen anzuvertrauen. Die Substitution anderer als der verschriebenen Ingredientien wird bey schwerer Behandlung untersaget. Wenn etwas fehlet oder bedenklich scheint, hat der Apotheker solches dem Arzte anzuzeigen, sonst aber alle Medicamenta nach dem Dispensatorio und der Vorschrift des Arztes, der sie verordnet, zu bereiten.

§. 9.

Die bisherige Gewohnheit, die Quantität der Kräuter und Blumen ꝛc. auf denen Recepten durch Manipulos und Paggillos

gillos zu bestimmen, sollen ganz und gar abgeschaffet seyn, und anstatt eines Manipuli eine halbe Unze, und anstatt des Pugilli ein Drachma genommen werden. Welches stets in der Maasse zu halten, wenn auch gleich der Arzt in dem Recept Manipulos oder Pugillos geschrieben hätte.

§. 10.

Des Curirens und Verschreibens von Medicamenten haben sich die Apotheker gänzlich zu enthalten, sondern vielmehr die Kranken, so solches etwa verlangen, an die Aerzte zu verweisen. Dagegen aber sollen die Aerzte sich auch nicht unterstehen, die in dem Dispensatorio enthaltene Medicamenta officinalia selbst zu veräußern und zu verfertigen. Eben so wenig soll es auch denen Chirurgis gestattet seyn, äußerliche compositiones Medicinales selbst zu verfertigen und zu veräußern. Endlich sollen auch die Materialisten und Gewürzhändler sich des Verkaufs aller solcher Sachen, die für die Apotheken eigentlich gehören, gänzlich enthalten.

§. 11.

Keine Manns- oder Frauens-Person soll sich inskünftige mit der Geburts-Hülfe befassen, ohne vorher wol unterrichtet, von dem Gesundheits-Collegio oder dem Phisico ihres Orts geprüft, und nach darüber von demselben erhaltenen schriftlichen Zeugnisse von ihrer Obrigkeit mit einer besondern Concession versehen zu seyn.

§. 12.

Finden sich bey denen Gebährenden bedenkliche Fälle, so daß entweder innerliche Hülfsmittel oder Operationes nöthig sind; so soll die Hebamme ungesäumt bey dem Arzte oder Wund-

Wund-Ärzte, der sich besonders mit der Geburts-Hülfe be-
fasset, Rath und Hülfe suchen, bey Verlust ihrer Concession
und anderer willkührlichen Strafe, im Fall für die Gebähre-
rin oder das Kind aus Versäumung dieser Obliegenheit ein
Nachtheil entstehen sollte.

§. 13.

Wenn denen Hebammen verdächtige Personen vorkom-
men, die bey ihnen unziemenden Rath und Hülfe suchen, müs-
sen sie befindenden Umständen nach, solches sofort der Obrig-
keit anzeigen. Auch lieget ihnen ob, der Obrigkeit jedes mal
anzumelden, wenn ein uneheliches Kind geboren worden.

Alles was vorstehend in dieser Ordnung enthalten und
befohlen ist, haben gesamte Obrigkeiten und Einwohner des
Landes, insonderheit aber das verordnete Gesundheits-Colle-
gium und alle zum Corpore Medico gehörende Personen sich
auf das Genaueste zur Nachricht zu stellen, und in allen Punk-
ten zu befolgen; wie denn auch die Fiskäle auf dessen Gele-
genheit alle Aufmerksamkeit zu wenden, und die ihnen bekannt
gewordenen Uebertreter behörigen Orts in Ansprache zu neh-
men haben. Uebrigens werden **Wir**, wenn Unser General-
Statthalter und Regierung, nach darüber mit Unsern Ge-
treuen Landständen gepflogenem Rath, in Unterthänigkeit da-
zu Anleitung geben sollten, diese Ordnung vorkommenden Um-
ständen

ständen gemäß, noch weiter in Gnaden vermehren und verbessern. Wornach sich alle, so dieses angehet, gehorsamlichst zu richten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königl. Insiegels.

Gegeben Gripsholms-Schloß, den 7. December, 1779.

GUSTAF.



Carl Fr. Fredenheim.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

GUSTAV



Sportel-Ordnung

des Gesundheits-Collegii.

pro		Nthr.	fl.
	Examine et approbatione eines Medici practici	12	-
-	Expeditione	2	-
-	Sigillo.	-	8
	Examine et approbatione eines Chirurgi und Baders	8	-
-	Expeditione	2	-
-	Sigillo	-	8
	Examine et approbatione eines Apothekers	8	-
-	Expeditione	2	-
-	Sigillo	-	8
	Examine et approbatione einer Hebamme	4	-
-	Expeditione	1	-
-	Sigillo	-	8
	Examine et approbatione eines Provisoris auf einer Apotheke	4	-
-	Expeditione	1	-
-	Sigillo	-	8
	Cursu anatomico zahlet ein Medicus	10	-
	ein Chirurgus	8	-
	ein Apotheker pro Cursu	8	-
-	responsio Medico, 3, 4, 5 bis	6	-

In Rechts-Fällen.

	Rthlr.	fl.
Für ein Remissoriale	-	16
pro Sigillo	-	21
Für eine Citation	-	12
pro Sigillo	-	4
Für die Insinuation und Kopey in loco	-	4
Für einen Abschied	-	24
pro Sigillo	-	8
Copialien	-	4
Für eine Urteil	I bis 2	-
Copialien	-	4
Für die Ausfertigung, wenn die Urteil aus- wärtig eingeholet, cum rationibus	-	-
pro Attestato	-	24
pro Sigillo	-	4
Copialien	-	4
pro relatione, nach Beschaffenheit der Sache, ex Actis	I	16
Copialien	-	8
Für ein Subsidiar-Schreiben	-	16
pro Sigillo	-	4
Copialien	-	4

Kg 4093

VD18

ULB Halle
002 040 328

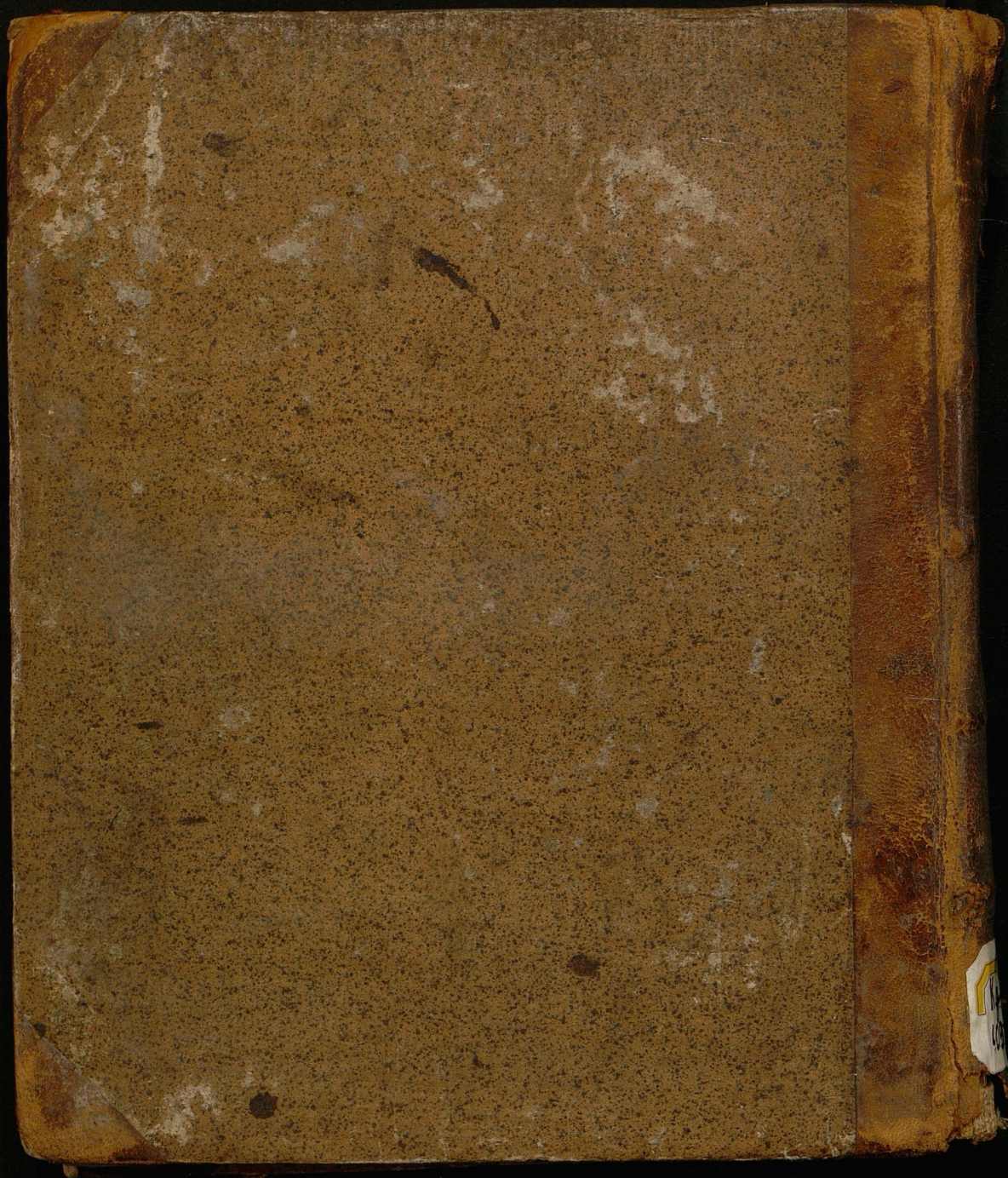
3



Sb.

ML





82

Medicinal- Ordnung

für
Schwedisch Pommern und Rügen.



Stralsund, gedruckt bey Christian Lorenz Struck.

